

Neufassung der Satzung

für den Förderverein für die Grundschule Eidertal Molfsee e.V.:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Grundschule Eidertal Molfsee e.V.“.
- 2 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in 24113 Molfsee.
- 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Grundschule Eidertal Molfsee in ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe, vor allen Dingen hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule, sofern dies nicht zu den Pflichten und Aufgaben des Schulträgers gehört. Es dürfen auch bedürftige Schüler unterstützt werden, um an Fahrten oder Veranstaltungen teilnehmen zu können.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle, die sich der Grundschule Eidertal Molfsee verbunden fühlen, insbesondere Eltern der Schüler, die Lehrkräfte der Schule und die ehemaligen Schüler.

§ 4 Eintritt und Austritt

- 1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

- 3 Durch Ausschluss bei Interessenlosigkeit erlischt die Mitgliedschaft ebenso. Diese ist insbesondere gegeben, wenn ohne Begründung zwei Jahre kein Beitrag gezahlt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4 Bei Schulabgang des Schülers erlischt die Mitgliedschaft des/der Erziehungsberechtigten nicht automatisch.
- 5 Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Vereins besteht kein Anspruch der ausgeschiedenen Mitglieder gegen das Vereinsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet mit dem Verein deshalb nicht statt.

§ 5 Beiträge

- 1 In der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines von ihnen selbst zu bestimmenden Beitrages.
- 2 Der Mindestbeitrag beträgt 13 € pro Geschäftsjahr. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jeweils bis zum 30. September zur Zahlung fällig.
- 3 Beim Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres (Schuljahres) ist der Betrag anteilig zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Vertreter.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung des Vorstandes
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Mitglieder
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Bestellung von Rechnungsprüfern
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem

Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung und ihr Geschäftsgang

- 1 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres – ausgenommen die Schulferien – bestimmt der Vorstand.
- 2 Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- 5 Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgerechte Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender

- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Beisitzer
- d) 2. Beisitzer
- e) Kassenwart

- 2 Höchstens eins der Mitglieder des Vorstandes darf zur Schulleitung oder dem Lehrerkollegium gehören, jedoch kann keiner von ihnen den Vorsitz übernehmen.
- 3 Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 4 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
- 5 Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- 7 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- 8 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- 2 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- 3 Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 4 In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8.
- 5 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 11 Kassenprüfung

- 1 Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.

- 2 Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- 3 Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4 Alle Überweisungsaufträge sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder vom Kassenwart unterschrieben. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Grundschule Eidertal Molfsee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im schulischen Bereich zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde neu gefasst und tritt mit heutigem Datum in Kraft.

24113 Molfsee, den 7.11.2011